



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

06. Oktober 2023- Beschluss 266-2023

0.0.1.1 Gemeindeordnung

IDG-Status: öffentlich

Gemeindeordnung; Teilrevision 2023; Antrag an den Gemeinderat

Gestützt auf verschiedene Änderungen übergeordneter Gesetze sowie gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss 41-2023 (Grenzberreinigung Obholz) sind verschiedene kleine Anpassungen der Gemeindeordnung nötig geworden.

Art. 1 Abs. 1.

Die Bezeichnung des Weilers "Obholz" entfällt.

Art. 5 Abs 3.

Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt neu durch den Stadtrat im Sinne von § 40 lit.b GPR.

Art. 12 Abs. 2 lit. a

Infolge Änderung von Art. 5 Abs. 3 aufgehoben.

Art. 28 Abs. 2 lit a

Die Erwähnung der Waldabstandslinien und Gewässerabstandslinien wurde im Rahmen der letzten Revision unterlassen.

Art. 29 Abs. 2 lit. i

Die bestehende Formulierung "Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist" hat zu Unklarheiten geführt, da in Art. 16 GO (Finanzielle Befugnisse des Gemeinderats) keine entsprechende Bestimmung über "Anlagegeschäfte" vorhanden ist. Diese sollen neu ausschliesslich durch den Stadtrat bewilligt werden, weil eine Kompetenz auf höherer Stufe völlig unpraktikabel wäre. Bei Anlagegeschäften im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich um Transaktionen zur Liquiditätsbewirtschaftung z.B. um den Abschluss einer Festgeldanlage, für welche eine Bank eine i.d.R. nur wenige Tage gültige Offerte abgibt. Ein derart rascher Entscheid kann nur im Stadtrat getroffen werden. Daher lautet die Bestimmung neu "Beschlussfassung über Anlagegeschäfte mit Orientierung des Gemeinderats".

Art. 29 Abs. 2 lit. j

Hier wurde nur der "Punkt" durch ein "Komma" ersetzt.

Art. 29 Abs. 2 lit. k (neu)

Die Kompetenz des Stadtrats für das Eingehen von finanziellen Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften an Dritte ist im Rahmen der letzten Revision versehentlich herausgefallen. Dies soll daher ergänzt werden womit auch einer praktikablen Kompetenzaufteilung entsprochen wird.

Art. 36

Infolge der Änderung von § 43 des Volksschulgesetzes ist es neu möglich, eine "Leitung Bildung" zu bezeichnen. Dies entspricht der schon seit Jahren praktizierten Organisationsform in der Stadt Kloten und kann somit auch in der Gemeindeordnung abgebildet werden. Die Leitung Bildung ist für die operative Führung und den Schulbetrieb verantwortlich.

Art. 43 Abs. 1 lit. b

Ersetzen des Begriffs "Geschäftsreglement" durch "Organisationsreglement", so wie dies auch bei anderen Behörden verwendet wird.

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom xx.xxxx.xxxx

Gemeindeordnung (GO)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: -
Geändert: 1.1-1
Aufgehoben: -

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung

beschliesst zu Handen der Urnenabstimmung:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung (GO) vom 27. September 2020) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon, dem Eigental und dem grossen Ried (Landesflughafen Zürich-Kloten) eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben.

Art. 12 Abs. 2

² Der Gemeinderat wählt im Weiteren:

a. *Aufgehoben.*

Art. 28 Abs. 2

² Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Pläne:

a. (geändert) Festsetzung der Bau- und Niveaulinien, Waldabstandslinien und Gewässerabstandslinien

Art. 29 Abs. 2

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- i. (geändert) Beschlussfassung über Anlagegeschäfte mit Orientierung des Gemeinderats,
- j. (geändert) Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientieren,
- k. (neu) Finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Führung der obligatorischen Volksschule.

² Die Bereichsleitung Bildung ist verantwortlich für die operative Führung und dem Schulbetrieb.

Art. 43 Abs. 1

¹ Die Schulpflege hat weiter folgende Befugnisse:

- b. (geändert) Erlass des eigenen Organisationsreglements und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule,

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. des Monats nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft

Kloten, xx. Monat xxxx

Ratspräsident: Silvan Eberhard
Ratssekretärin: Jaqueline Tanner

Beschluss:

1. *Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:*

- *Die Teilrevision 2023 der Gemeindeordnung sei zu Handen der Urnenabstimmung zu genehmigen.*

Mitteilungen an:

- Gemeinderat
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- Adina Krieger, Wahlen und Abstimmungen (Bei Beschlüssen z.H. Urnenabstimmung)
- Michel Gelin, Kommunikation (Bei Beschlüssen z.H. Urnenabstimmung)
- Gemeindeamt des Kantons Zürich

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 11. Okt. 2023